

besondere blieb während seiner ganzen Regierungszeit völlig von Rom und vom Statthalter in Syrien abhängig (vgl. Jos. Antt. 16, 9, 1 sqq.; 11, 1 sq.; 17, 9, 1 sqq.). Wenn endlich Josephus Flavius (Antt. 17, 13 in fine; 18, 1, 1; B. J. 2, 8, 1; vgl. Apg. 5, 37) berichtet, daß eine spätere Schätzung, etwa zehn Jahre nach der Geburt Jesu, in den Augen der Juden etwas so Neues und Unerwartetes gewesen sei, daß sie einen Aufruhr veranlaßte, so haben schon Huschke (Ueber d. Census 113. 114), Zumpt (188 ff.) und Aberle (Lüb. Theol. Quartalschr. 1874, 672—682) ausführlich gezeigt, daß die Gründe zur Unzufriedenheit, welche bei letzteren maßgebend waren, bei der früheren Schätzung nicht vorhanden waren.

3. Um die Zeit der Geburt Christi war Quirinius Statthalter von Syrien. Der volle Name des aus dem Landstädtchen Lanuvium in Latium gebürtigen Quirinius lautet Publius Sulpicius Quirinius und nicht Quirinus, da der einige Male vorkommende Genitiv Quirini auch dem Rominativ Quirinius entspricht. Die Form *Cyrius* in der *Vulgata* entspricht der durch *Coa. Vatic.* bezeugten Lesart *Κυριου* im griechischen Texte. Nun ist zwar nach gewöhnlicher Ansicht bei Josephus Flavius (Antt. 18, 1, 1) wohl eine Statthalterchaft des Quirinius in Syrien um die Zeit der Entsetzung des Archelaus (759 u. c.) bezeugt (vgl. dagegen Aberle, Lüb. Theol. Quartalschr. 1865, 104 bis 125), nicht aber eine solche um 750 u. c. Allein die historische Forschung hat jetzt bereits aus den profanen Geschichtsquellen den Beweis größter Wahrscheinlichkeit für eine erste Statthalterchaft des Quirinius von 750—753 u. c. (4 bis 1 vor Chr.) geführt (vgl. Zumpt, *Commentationes Epigraphicae*, Volumen alterum, Berol. 1854, 73—150 unter dem speciellen Titel: *De Syria Romanorum provincia ab Caesare Augusto ad T. Vespasianum*; ders., *Das Geburtsjahr Christi*, Leipzig 1869, 20—71; Th. Mommsen, *Res gestae Divi Augusti*, Berol. 1865, 111 bis 126; Aberle, Ueber den Statthalter Quirinius, Lüb. Theol. Quartalschr. 1865, 103—148). Quirinius, der schon im J. 742 u. c. (*Dio Cassius* 54, 28) mit Marcus Valerius Consul war, konnte nach der bestehenden Observanz gewiß im J. 750 u. c. Statthalter der sehr wichtigen kaiserlichen Provinz Syrien werden (*legatus Caesaris pro praetore*), für welchen Posten gewöhnlich gewesene Consula gewählt wurden. In der Liste der römischen Statthalter von Syrien aber, wie sie auf uns gekommen ist, findet sich eine den Zeitraum von 750—757 umfassende Lücke; in dieser Zeit wird also Quirinius kaiserlicher Legat in dieser Provinz gewesen sein. *Lacinius* (Ann. 3, 48) berichtet, Quirinius habe über in Cilicien wohnhaften Homonadenser triumphirt und sei Cajus Cäsar, dem Adoptivsohn des Augustus, bei Schlichtung von Successionsstreitigkeiten in Armenien als Rector beigegeben worden; dieß läßt sich kaum anders als aus seiner Statthalter-

schaft in Syrien erklären, und zwar muß er in derselben unmittelbar auf Varus gefolgt sein (Zumpt, *Comment. epigr.* II, 90—98; Geburtsjahr Chr. 44—62; Mommsen, *Res gestae* 121—123; vgl. Aberle, Lüb. Theol. Quartalschr. 1865, 125 ff.; Ders., *Bonner Lit.-Blatt*. 1869, 652—656). Dieß war eine erste Statthalterchaft desselben (750—753), während ferner geschichtlich feststeht, daß er auch noch ein zweites Mal (um 759 u. c.) Statthalter von Syrien war. Eine Bestätigung der zweimaligen Statthalterchaft des Quirinius über Syrien finden viele Gelehrte auch in der *Liburtinischen* Inschrift, welche im J. 1764 in der Nähe von Tibur aus-gegraben wurde; indessen sind hierüber die Ansichten noch immer getheilt (*Sanclemento, De vulgaris aerae emendatione*, Romae 1793, 414 sqq.; Huschke, Ueber den Census, 65 ff.; R. Bergmann, *De inscriptione Latina ad P. Sulpicium Quirinum referenda*, Berol. 1851; Herm. Gerlach, *Die röm. Statthalter in Syrien und Judäa*, Berl. 1865, 39 ff.; Zumpt, *Comm. epigraph.* II, 110 sqq.; Geburtsjahr 73 ff.; Mommsen, *Res gestae* 111—126; R. Hilgenfeld in *A. Hilgenfelds Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie* XXIII, 98—114). Da die Gründe für die Beziehung der Inschrift auf Quirinius wenigstens ebenso gewichtig sind, als die vorgebrachten Gegengründe, so kann die *Liburtinische* Inschrift in Verbindung mit den anderen Zeugnissen über Quirinius immerhin als ein secundäres Beweismoment für dessen zweimalige Statthalterchaft von Syrien geltend gemacht werden. Hierher gehört ferner die Inschrift *Orfato*, so genannt nach dem gelehrten Italiener Orfato, welcher sie auffand, und in dessen Werke (*Marmi eruditi*, Padova 1719, 276) sie zuerst veröffentlicht wurde. Nachdem ihre Aechtheit eine Zeitlang angezweifelt war, wurde vor ganz kurzer Zeit der größere Theil des Steines mit der Inschrift vom Venetianer Laurentius Seguso beim Bau eines Hauses wieder aufgefunden, von Rossi (*Bull. di arch. cristiana* 1880, tab. IX) und von Mommsen veröffentlicht und von letzterem in einem ausführlichen Commentar (*Ephemeris Epigraphica* IV, Berol. 1881, 537—542) besprochen. Diese Inschrift glaubt man auf die erste Statthalterchaft des Quirinius beziehen zu müssen, weil wohl vom Jahre 752 u. c., nicht aber von 759 ein Aufstand der Araber berichtet werde: *Plinio teste 752 Arabes tumultuati sunt* (*Noris. Cenot.* II, c. 298; vgl. Rieß, *Nochmals das Geburtsjahr Jesu Christi* 66). Eine Schwierigkeit ist ferner noch darin gefunden worden, daß Quirinius, als Nachfolger des Varus, habe erst mit Herbst 750 u. c. Statthalter werden können, während er nach Lucas noch vor dem Tode des Herodes (Ostern 750) als Statthalter von Syrien die Schätzung Palästina's vorgenommen habe. Allein Lucas sagt ganz allgemein, daß die Schätzung Palästina's, welche die äußere Veranlassung der Geburt Jesu in Bethlehern ward, die erste unter